

AUS DEM SCHRIFTTUM

Maria Decheva, Europäisierung des bulgarischen Verfassungsrechts infolge des EU-Beitritts. Eine Untersuchung im Lichte der deutschen Erfahrungen, Nomos, Baden-Baden 2010, 306 S., ISBN 978-3832951290.

Die vorliegende Arbeit bezieht sich auf zwei große Themenkomplexe. Der erste umfasst die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union, die Stellung des Unionsrechts innerhalb der bulgarischen Rechtsordnung und deren Normhierarchie sowie die Beteiligung des bulgarischen Parlaments an den Entscheidungsfindungsprozessen in den mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen Fragen. Im Rahmen dieses Themenkomplexes werden auch ausgewählte verfassungsrechtliche Probleme behandelt, die nach dem Beitritt entstanden sind. Dazu gehören das kommunale Wahlrecht für EU-Ausländer, der Bodenerwerb und die Auslieferung eigener Staatsangehöriger aufgrund des europäischen Haftbefehls.

Der zweite Themenkomplex, der vom Umfang her dem ersten Teil entspricht, beschäftigt sich hauptsächlich mit der Justizreform. Nach einer Einführung in die Struktur der bulgarischen Judikative, zu der auch die Staatsanwaltschaft zählt, beschäftigt sich die Verfasserin mit der Selbstverwaltung der Justiz. Im Zentrum der Analyse stehen die Befugnisse des bulgarischen Justizrates und dessen Hilfsorgane. Besprochen werden auch die Befugnisse des Justizministers und des Parlaments im Bereich der Justiz und schließlich auch die Garantien richterlicher Unabhängigkeit. In Form eines Exkurses geht die Verfasserin auf die Verfassungsänderungen im Wege der Verwaltungsreform ein. Der Untersuchungsgegenstand ist die „Europäisierung“ der bulgarischen Verfassung. Da sich die Autorin offenbar bewusst ist, dass mit diesem Begriff unterschiedlichste Inhalte verbunden werden können, ist sie bereits zu Beginn der Ar-

beit um eine präzise Definition in Anlehnung an Begriffseingrenzungen in der Literatur (S. 23 Fn. 2-5) bemüht. Die letztendlich zugrunde gelegte Definition wird auch mit einer graphischen Darstellung (Anhang I, S. 253) visualisiert. Den Untersuchungsgegenstand bildet demnach die rechtliche, indirekte, spezielle beitriffsbezogene Europäisierung, die die Verfasserin in einem nächsten Schritt in eine direkte und eine indirekte Europäisierung unterteilt. Untersucht wird also, wie das EU-Recht die bulgarische Rechtsordnung beeinflusst hat, damit Bulgarien EU-Mitglied werden konnte. Zurückzuweisen ist vor diesem Hintergrund die in der vorangegangenen Osteuropa-Recht-Ausgabe zu findende Kritik *Schrammeyers*¹, der Titel der Arbeit sei „präventiv“ und die Verfasserin verwende den Begriff „Europäisierung“ willkürlich und wenig aussagekräftig.

Die Verfasserin betont, die Arbeit sei keine rechtsvergleichende Studie, und ein Vergleich der deutschen mit der bulgarischen Rechtslage sei nicht das Untersuchungsziel. Vielmehr gehe es darum, die Europäisierung der bulgarischen Verfassung anhand der deutschen Begrifflichkeit zu erklären. Auch wenn dieser Ansatz auf den ersten Blick etwas gekünstelt wirkt, übersteht er die Bewährungsprobe, denn er macht es ungemein leichter, sich in das bulgarische Verfassungsrecht einzuarbeiten. Konsequenterweise durchgehalten wird der Ansatz allerdings nicht, da der Verfasserin insbesondere im ersten Teil ein hervorragender Vergleich gelingt.

So liest sich der erste Teil der Arbeit tatsächlich wie eine rechtsvergleichende Studie zum deutschen und bulgarischen Verfassungsrecht. Zunächst wird ein bestimmter Regelungsbereich, dann nacheinander das deutsche und das bulgarische Modell vorgestellt, die anschließend kontrastiv

¹ *Schrammeyer*, Rezension zu demselben Titel, OER 2011/4, S. 444.

analysiert werden. Dieses Bearbeitungsschema wird im ersten Teil auf jeden einzelnen Themenbereich angewendet. Im zweiten Teil wird diese Struktur aufgegeben. Eine Begründung für diesen Methodenwechsel liefert die Verfasserin bedauerlicherweise nicht. Man muss allerdings zugeben, dass sich das deutsche exekutivlastige System der Justizverwaltung als Vergleichsvorlage für das bulgarische, auf dem Justizrat fußende System wenig eignet, zumal die Regelungen der bulgarischen Verfassung zudem recht detailliert sind.

Stattdessen analysiert die Verfasserin die einzelnen Etappen der bulgarischen Justizreform. Die Grundlage für diese Analyse bilden die Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission, in denen immer wieder institutionelle Veränderungen gefordert wurden. So geht etwa die Umwandlung des Justizrates in ein ständiges Vollzeitgremium auf eine Anregung der Europäischen Kommission zurück, die in der Stärkung des Justizrates als Institution eine Voraussetzung für die richterliche Unabhängigkeit sah.

Es ist bedauerlich, dass die Verfasserin die Rechtsauffassungen der Kommission an dieser Stelle (S. 152) vergleichsweise kritiklos hinnimmt. Hier stellt sich die Frage, ob es letztlich sinnvoll ist, wenn die Mitglieder des Justizrates den Kontakt zur Praxis verlieren und sich nur noch mit der Justizverwaltung beschäftigen. Ebenso bleibt zu fragen, ob die Vollzeitstellen im Justizrat tatsächlich eine unabdingbare Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Justiz darstellen.

Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der EU-Kommission findet sich hingegen bei der Frage der Unterstellung der „Untersuchungsmagistrate“ unter die Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Auch hier begrüßt die Verfasserin einen dahingehenden Vorschlag der Kommission, schildert aber auch ausführlich die aufgrund der Rechtslage vor der Reform bestehenden Probleme (S. 135-137). Die von *Decheva* ausführlich analysierten Reformen im Bereich

der Richterimmunität und der Eignungsprüfung wurden durch die EU-Kommission als ein „wichtiger Schritt bei der Gesamtreform des Justizsystems“ bezeichnet.²

Die Antwort auf die von *Schrameyer* aufgeworfene Frage, was an der weiteren Stärkung der Rechte des Justizrates „europäisch“ wäre, ist folglich recht offensichtlich. Bei sämtlichen in der vorliegenden Arbeit analysierten Reformen des Justizwesens geht es um die Stärkung von Institutionen, die die demokratische Ordnung und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Diese Zielsetzung kommt auch in den Fortschrittsberichten der EU-Kommission, auf die sich die Verfasserin durchgehend bezieht, klar zum Ausdruck.³ Das „Europäische“ daran ist die Tatsache, dass es sich hier um nicht weniger als ein EU-Beitrittskriterium handelt.

Schrameyer macht allerdings auch deutlich, dass allein die Umgestaltung der Institutionen und die Neuaufteilung von Kompetenzen nicht ausreichen, um ein westeuropäisches Maß an Rechtsstaatlichkeit zu erreichen. Die Krux liege – so der Rezensent – in dem Geist, in dem die Vorschriften angewendet werden. Es entstehe ein völlig falsches Bild, wenn die postsozialistische Rechtsordnung rechtspositivistisch beschrieben wird.⁴ Dieser Auffassung ist vollumfänglich zuzustimmen. Sie geht indes an der Arbeit von *Decheva* vorbei. An keiner Stelle behauptet die Verfasserin, sie habe ein bestimmtes Bild von Bulgariern erzeugen wollen.

Auch war es nicht ihr Ziel, eine umfassende Würdigung der Rechtsstaatlichkeit in Bulgarien vorzunehmen. Es ist übrigens sehr zweifelhaft, ob eine solche Würdi-

² Vgl. Europäische Kommission, Regelmäßiger Bericht 2003 über die Fortschritte Bulgariens auf dem Weg zum Beitritt, S. 20.

³ So werden die Fragen der Justizreform als ein Aspekt von „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“, die zu den politischen Beitrittskriterien zählen, behandelt (vgl. Europäische Kommission, ebd., S. 15-22).

⁴ *Schrameyer*, Fn. 1, S. 446.

gung im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Promotion überhaupt zu bewältigen wäre. Eine verlässliche, wissenschaftlich verifizierbare Einschätzung zur Leistungsfähigkeit des Justizsystems erfordert Politik- und Sozialforschung über einen längeren Zeitraum. Dies ist von einer Doktorandin allein mit rechtswissenschaftlicher Methodik nicht zu vollbringen und ist auch durch publizistischen Biss nicht zu ersetzen.

An Letzterem fehlt es vorliegend in der Tat. Wenn dies angezeigt ist, präsentiert die Verfasserin zwar durchaus relevante Statistiken (vgl. S. 214). Sie versucht aber nicht, durch Wiedergabe von Kriminalgeschichten aus der Zeitung zu kokettieren und den Anschein zu erwecken, sie wisse mehr, als sie im Rahmen der Promotion wissenschaftlich erforscht hat. Vergeblich sucht man allerdings auch nach den Lobeshymnen auf die bulgarische Justiz. Der Eindruck, es handle sich um „eine von der bulgarischen Regierung bestellte Auftragsarbeit, um Brüssel zu beweisen, wie ‚europäisch‘ die dortigen Auflagen erfüllt würden“, entsteht hier keineswegs.⁵

Stabile Institutionen, die auf einem guten Regelwerk fußen, sind zwar sicher keine hinreichende, aber sehr wohl eine notwendige Bedingung für einen Rechtsstaat. Sie zum Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Studie zu machen, ist daher eine begrüßenswerte Idee. Es gibt keinen triftigen Grund, sie deshalb für Unnützlich zu erklären, weil sie nicht zugleich Politik- und Gesellschaftsforschung mit einschließt. Es trifft zu, dass die Probleme der bulgarischen Justiz allein durch Gesetzesänderungen, neue Institutionen und Kompetenzordnungen nicht zu beheben sind.⁶ Doch der Rechtsstaat beginnt gerade mit den Reformen der Gesetze und Institutionen. Genau aus diesem Grund werden diese Reformen durch die Europäische Kommission auch gefordert und überwacht.

Der wesentliche Punkt der Dissonanz zwischen *Decheva* und *Schrameyer* ist der Begriff der Europäisierung. *Decheva* erklärt ausführlich und differenziert, wie „Europäisierung“ verstanden werden kann, wie sie diesen Begriff versteht, und grenzt dadurch den Forschungsgegenstand ein. *Schrameyer* scheint hingegen die Idee eines westeuropäischen Musterrechtsstaates vor Augen zu haben und die Europäisierung als den Weg zu verstehen, der Bulgarien von diesem Muster trennt. Kurzum lässt sich feststellen, dass der Rezensent wohl eine Abhandlung zu einem anderen Thema erwartet hat als das in der Arbeit tatsächlich behandelte. Seine in vielfacher Hinsicht überzogene Kritik ist daher nicht treffend.

Die Rezension *Schrameyers* lässt überdies den rechtsvergleichenden Gewinn unberücksichtigt, den der erste Teil der Arbeit mit sich bringt. Sie bezieht sich offenbar nur auf den zweiten Teil, denn in Bezug auf die im ersten Teil behandelten Fragen, wie etwa das kommunale Wahlrecht oder die Art und Weise der Behandlung von Unionsvorlagen im Parlament, werden die Probleme mit dem Geist, in dem die Vorschriften angewendet werden, oder die durch die „Mentalität“ bedingten Schwierigkeiten⁷ nicht thematisiert und können wohl auch kaum thematisiert werden. Gerade aber im ersten Teil liegt aus rechtsvergleichender Perspektive der enorme Erkenntniswert des Buches. So ist beispielsweise die Einbindung der Parlamente in die Rechtssetzung der Europäischen Union – ein Problemkreis, den die Verfasserin einer detaillierteren Analyse unterzieht (S. 91 – 114) – ein zweifelsohne zentraler Punkt bei den Diskussionen um die Behebung des Demokratiedefizits⁸ in der EU und ein wichtiger Bestandteil der

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. nur aus dem neueren Schrifttum *Rossi*, Interparlamentarische Demokratie? Zur Einbindung der nationalen Parlamente in die Rechtssetzung der Europäischen Union, in: *M. Kloepfer*, Gesetzgebung als wissenschaftliche Herausforderung. Gedächtnisschrift für Thilo Brandner, Baden-Baden 2011, S. 47 ff.

⁵ So aber *Schrameyer*, Fn. 1, S. 444 f.

⁶ In diesem Sinne *Schrameyer*, Fn. 1, S. 446.

EU-Reform durch den Lissabon-Vertrag. *Decheva* hat einen wichtigen Beitrag zur rechtsvergleichenden Forschung unter Berücksichtigung der bulgarischen Erfahrungen geleistet.

Ein rechtsvergleichender Blick auf Bulgarien wird hier dadurch erleichtert, dass die Verfasserin ihre Darstellung problemorientiert aufbaut. So werden zunächst die unionsrechtlichen Grundlagen für die Beteiligung der Parlamente dargestellt. Anschließend erläutert die Verfasserin die deutschen Regelungen, die es dem Bundestag und Bundesrat ermöglichen, die dem nationalen Parlament nach dem Unionsrecht zustehenden Rechte wahrzunehmen. Darauf aufbauend und unter Verwendung der einem deutschen Juristen vertrauten Terminologie wendet sich die Verfasserin der Rechtslage in Bulgarien zu. Sie bespricht nicht nur den Inhalt der beschlossenen Rechtsnormen, sondern auch, und dies auf der Grundlage einer akribischen Analyse der Quelldokumente, die Debatten, die der Verabschiedung dieser Normen vorausgingen. Die diese Ausführungen abrundende vergleichende Betrachtung ist tadellos (S. 111-114).

Auch weitere von der Verfasserin angesprochene Punkte wie die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Auslieferung aufgrund des europäischen Haftbefehls sind Gegenstand von Verfassungsgerichtsentscheidungen in vielen Mitgliedsstaaten.⁹ Rechtsvergleichend interessant sind aber auch Ausführungen im zweiten Teil, so etwa aus polnischer Sicht¹⁰ die Frage der Immunität der Richter, auch wenn die Verfasserin die Gründe für die Abschaffung der Immunität in Bulgarien bedauerlicherweise nicht erläutert. Ein verfassungsrechtlich interessierter Leser würde sich

auch über mehr Erläuterungen zur Ratifikation völkerrechtlicher Verträge durch das Parlament (nur eine knappe Fußnote auf S. 57) freuen.

Insgesamt hat *Decheva* ein gut recherchiertes und solides Werk vorgelegt, das einer nicht nur speziell an Bulgarien, sondern auch allgemein am Europarecht interessierten Leserschaft bestens empfohlen werden kann.

Tomasz Milej

Herbert Küpper (Hrsg.), von Kontinuitäten und Brüchen: Ostrecht im Wandel der Zeiten. Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 75. Geburtstag, Peter Lang, Frankfurt am Main 2011, 496 S., 978-3-631-61995-7.

Die Regionalforschungen erleben momentan schwere Zeiten. Die Finanzierung wird gekürzt oder gänzlich gestrichen, Studienfächer und Austauschprogramme fallen dem Sparzwang zum Opfer. Was insbesondere die Osteuropa-Forschung anbelangt, so ist oft zu hören, dass dieses Gebiet deshalb kein eigenständiges Forschungsobjekt mehr bilden könne, weil die Rechtsordnungen der osteuropäischen Staaten im Zuge der europäischen Harmonisierung oder allgemeinen Globalisierung weitgehend denjenigen ihrer Nachbarn aus Westeuropa angeglichen wurden; daher bestehe im Gegensatz zu den Zeiten des Kalten Krieges, als man ja seinen Feind in allen Einzelheiten kennen musste, keine Nachfrage mehr nach Forschungsprojekten mit Schwerpunkt Osteuropa. Setzt man sich mit der Situation jedoch etwas dezidiert auseinander, so wird deutlich, dass diese Behauptung nicht zutrifft.

Die unterschiedlichen Rechtskulturen, die selbst einen zwischenstaatlichen Vergleich innerhalb Osteuropas schwierig machen, haben einen sehr signifikanten Einfluss auf die Rezeption westeuropäischer Rechtsmodelle mit bisweilen völlig anderen Ergebnissen als in den Ausgangsrechtsordnungen.

⁹ Vgl. z.B. das in der Arbeit besprochene Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2005, BVerfGE 113, 273, aber auch das Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.04. 2005, Az. P 1/05, OTK ZU 2005/4A, Pos. 42.

¹⁰ Für die polnischen Diskussionen vgl. *Banaszak/Milej*, *Polnisches Staatsrecht*, Warschau 2009, S. 167-168.

Die politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten müssen eruiert werden, möchte man die vermeintlichen Ausreißer im Transformationsstadium vollständig erfassen. Dieser kognitiven Aufgabe, die sowohl aus politischer als auch wirtschaftlicher Perspektive durchaus ertragreich sein kann und damit eine hohe praktische Relevanz aufweist, widmen sich die Fachleute für Osteuropaforschung. *Friedrich-Christian Schroeder* gehört zu diesem Cluster als einer der bedeutendsten deutschen Spezialisten für russisches Straf-, Strafprozess- und Verfassungsrecht.

Die Festschrift beleuchtet sowohl die Forschungsgebiete, mit denen sich der Jubilar schwerpunktmäßig beschäftigt, als auch andere Rechtsbereiche wie das Zivil- und Zivilprozessrecht, in denen die massive Umgestaltung der vormals sozialistischen Rechtssysteme Osteuropas unerwartet schnellen Fortschritt zeitigt.

Der größte Themenblock ist jedoch erwartungsgemäß dem Straf- und Strafprozessrecht gewidmet. Die Beitragspalette ist sehr umfangreich und reicht von der rechtsgeschichtlichen Analyse der Gesetzestexte des Russischen Reichs (*Feldbrugge*) bis zu den hochaktuellen und rechtlich brisanten Verfahren wie etwa dem Strafverfahren gegen Michail Chodorkovskij und Platon Lebedev (*Luchterhandt*). Dabei sind alle größeren osteuropäischen Staaten vertreten, so dass der Einfluss der EU-Mitgliedschaft beim Vergleich zwischen den neuen EU-Mitgliedsländern Polen (*Zoll, Kulesza, Swarc*), Tschechien (*Kratochvil*), Ungarn (*Küpper*) und Rumänien (*Bormann*) und den Nicht-EU-Mitgliedern Russland (*Thaman*) und Ukraine (*Hülshörster*) anschaulich präsentiert wird.

Es folgen die Beiträge zum osteuropäischen Privat-, Wirtschafts- sowie Wirtschaftsverwaltungsrecht. Hier dominiert Russland ganz eindeutig, vier (*Trunk, Breig, Oda, Himmelreich*) der insgesamt sechs Autoren befassen sich – zumindest auch – mit den Besonderheiten des russi-

schen Zivilrechts; die zwei übrigen erläutern ausgewählte Probleme aus dem polnischen (*de Vries*) und tschechischen (*Bohata*) Privatrecht. In diesem Rechtsbereich ist übereinstimmenden Erfahrungsberichten zufolge der größte Durchbruch bei der Umsetzung westlicher Rechtsmodelle gelungen. In den meisten Fällen wird das Verfahren fair geführt (Ausnahmen bilden mancherorts diejenigen Fälle, in denen der Staat als Prozesspartei auftritt), die Richter sind kompetent und für die Rezeption und kritische Auseinandersetzungen mit dem westlichen case law durchaus offen. Beispielsweise ist das Oberste Wirtschaftsgericht Russlands Vorreiter in Sachen Transparenz, seine neueren Entscheidungen sind allesamt digitalisiert und stehen im Internet zur freien Verfügung. Viele Gesetzesinitiativen gegen die staatliche Willkür und korruptionsanfällige Gesetze stammen ebenfalls von diesem Gericht.

Im Mittelpunkt des dritten Themenblocks steht das öffentliche Recht, vorwiegend das Verfassungsrecht. Die Bedeutung des Verfassungsrechts für die Transformation der postsowjetischen Staaten ist kaum zu überschätzen. Der Austritt aus dem kommunistischen Einflussgebiet und die Lossagung vom kommunistischen ideologischen Erbe hinterließ klaffende Lücken sowohl auf der kulturellen wie auch der staatsrechtlichen Ebene. Die Bestimmung der künftigen ideologischen Ausrichtung verlangte nach einer geeigneten verfassungsrechtlichen Ummantelung; die Verbindung zwischen Ideologie und Verfassung arbeitet *Pintarič* in seinem Beitrag in aller Deutlichkeit heraus. Dabei verliefen die Diskussionen und Vorbereitungsarbeiten vor der Verabschiedung der neuen Verfassungen mit unterschiedlichem Tempo und divergierten auch inhaltlich sehr stark. Vor diesem Hintergrund können die unterschiedlichen Ergebnisse nicht verwundern, etwa wenn sich einige Staaten präsidentiell, andere semipräsidentiell und wieder andere parlamentarisch organisieren. Nicht minder interessant und in den Beiträgen von *Arnold* und *Nußberger* ausführlich dargestellt ist die Frage nach der

Rolle der osteuropäischen Verfassungsgerichte in den Transformationsprozessen und ihre künftige Rolle im Staatsformationsprozess. Die Verfassungsrechtswirklichkeit erläutert *Pomorski* am Beispiel der Geschworenengerichte in der Russischen Föderation. Der Themenblock endet mit dem Beitrag von *Roggemann* zum Recht der Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien und der Mitarbeiterbeteiligung in Europa, wobei auch grundlegende Probleme wie die Ablehnung von Privateigentum im ehemaligen sowjetischen Lager behandelt werden.

Das Werk wird im Themenblock „Rechtswissenschaft in Ost und West“ mit den Beiträgen zum sowjetischen Erbe in der russischen Völkerrechtswissenschaft (*Geistlinger*), der (durchaus unklaren) Zukunft der Ostrechtsforschung (*Prüner*) und der Beteiligung des Instituts für Ostrecht München, dem der Jubilar mehrere Jahre lang vorstand, an der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen in der Ukraine (*Kopylenko/Zaichuk*) gekrönt. Die Botschaft ist eindeutig: Die bisherige Kooperation zwischen deutschen Wissenschaftlern und ihren osteuropäischen Kollegen zeichnet sich durch zahlreiche Erfolgsgeschichten aus, weitere vielversprechende Projekte lassen sich mit großer Wahrscheinlichkeit prognostizieren. Daher besteht der Bedarf an der Ostrechtsforschung und dem ideengenerierenden Meinungsaustausch weiterhin, auch gut zwanzig Jahre nach der Wende. Beginnen kann die Zusammenarbeit etwa bei der Festlegung der Standards des guten wissenschaftlichen Arbeitens; einen der Grundsteine hierfür legt *Steininger* in seinem Beitrag über den naturwissenschaftlichen Aspekt der Rechtswissenschaft.

Die Ostrechtsforschung hat ihre Aktualität nicht im Geringsten eingebüßt. Vielmehr hat sich lediglich der wissenschaftliche Ausgangspunkt verändert. Es werden nicht mehr die krassen Gegensätze Ost und West miteinander verglichen, die so ziemlich in jeder Lebenssphäre eigene Lösungs- und Verhaltensmuster boten. Das

Untersuchungsobjekt ist der Einfluss der nationalen Rechtskultur, des Verständnisses von Gut und Böse, gerecht und ungerecht, wichtig und unwichtig auf die Angleichung der ehemals kommunistischen Rechtssysteme an ihre neuen westlichen Vorbilder.

Sind neue Erkenntnisse einmal empirisch nachgewiesen, muss ihnen die Suche nach Gründen folgen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können nützliche Erklärungen für nachfolgende Rechtstransitionen liefern. *Friedrich-Christian Schroeder* hat in der Ostrechtswissenschaft Maßstäbe gesetzt. Die neue Generation der Ostrechtsforscher wird sich der Aufgabe stellen müssen, diesen hohen Anforderungen gerecht zu werden.

Yury Safoklov

E. A. Lukaševa (Red): Prava človeka i pravovoe social'noe gosudarstvo v Rossii (Menschenrechte und sozialer Rechtsstaat in Russland), Verlag Norma, Moskau 2011, 400 Seiten, ISBN 978-5-91768-191-7.

Das hier anzuzeigende, von einem Autorenkollektiv am Institut für Staat und Recht der Russländischen Akademie der Wissenschaften in Moskau erarbeitete Werk ist ausweislich des Impressums einer Untersuchung der Mechanismen und Verfahren der Gewährleistung der Menschenrechte unter den Bedingungen der Marktwirtschaft und der Rolle des sozialen Rechtsstaates in diesem Prozess gewidmet. Es werden die Gründe analysiert, die die Bildung des sozialen Rechtsstaates bestimmt haben. Gezeigt wird die Transformation der Ziele des Sozialstaates von einer Ersthilfe für die Bedürftigen bis zur Gewährleistung einer „sozialen Lebensqualität“, welche das gesamte System der Menschenrechte integriert. Es werden die in der Europäischen Union erarbeiteten Indices einer sozialen Qualität und die Möglichkeiten ihrer Anwendung in Russland betrachtet. Analysiert werden die Konzep-

te der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte.

Wer nach dieser reichlich unbestimmten Selbstdarstellung „Appetit“ auf das Buch bekommen hat und für weitere Informationen das Inhaltsverzeichnis am Ende des Werkes zu Rate zieht, bekommt etwas mehr Aufschluss, aber wohl noch immer keine klare Vorstellung von den wissenschaftlichen Zielen des Sammelbandes. Eingeleitet wird das Werk von einem umfangreichen Überblicksaufsatz über „Menschenrechte und sozialer Rechtsstaat“. Nur nebenbei sei zur Terminologie bemerkt, dass dieser Beitrag den Begriff „social’noe pravovoe gosudarstvo“ im Titel führt (so auch übrigens die Einleitungssentenz im Vorwort S. 5), während im Buchtitel die Wendung „pravovoe social’noe gosudarstvo“ aufscheint. Es ist nicht klar, ob diese beiden Begriffe Synonyme sein oder sich dahinter unterschiedliche Inhalte verbergen sollen; vermutlich mangelt es hier an einer redaktionellen Feinabstimmung.

Das Werk setzt fort mit einem Beitrag über die „Entstehung und Entwicklung der Idee des Sozialstaates“. Der dritte Aufsatz – „Die Gewährleistung der sozialökonomischen Rechte – eine Aufgabe des Sozialstaates“ soll offensichtlich eine Art allgemeinen Teil des Bandes abschließen. Daran schließen sechs Spezialaufsätze an, die – stichwortartig verknüpft – folgenden Themen gewidmet sind: dem Zugang zur Nutzung der Errungenschaften der Kultur, der innovatorischen Tätigkeit, demographischen Problemen, der Migration, dem Gesundheitsschutz, der Bildung. Davon sticht der zehnte und letzte Beitrag im Buch ab, der sich der Rolle des Völkerrechts bei der Bildung des sozialen Rechtsstaates – auch hier wird in Abweichung vom Buchtitel die Wendung „social’noe pravovoe gosudarstvo“ verwendet – annimmt.

Dieser Aufsatz hat eindeutig allgemeinen Charakter und hätte daher in der Systematik des Buches nach vorne gereiht werden müssen.

Das Inhaltsverzeichnis lässt derart vermuten, dass man es – anders als es der Titel des Werkes indiziert – nicht mit einem strikt juristischen Buch zu tun hat. Die Lektüre bestätigt diesen Eindruck. Einzig der oben genannte völkerrechtliche Beitrag ist eine juristische Analyse *stricto sensu*. Weitgehend „rechtsfrei“ sind demgegenüber die Aufsätze über die innovatorische Tätigkeit und die demographischen Fragen. Im Allgemeinen herrscht in dem Werk ein Methodenmix vor. Juristische Ausführungen wechseln mit ideentheoretischen Abhandlungen, soziologische Analysen münden oft in die Präsentation statistischer Daten. Ob diese immer hinreichend valide sind, sei dahingestellt. So werden etwa auf S. 181 Daten über die Durchschnittspension in einzelnen Ländern wiedergegeben, die einer Tageszeitung entnommen worden sind. Dass demnach die durchschnittliche Pension in den Niederlanden 3200 Euro (!) betragen soll, ist wohl kaum glaublich.

Irreführend ist der Buchtitel auch noch in einem anderen Sinn. Das Werk beschränkt sich keineswegs auf die rechtliche und faktische Situation in Russland, sondern bezieht die weltweite Ideengeschichte sowie auch die aktuelle Situation in anderen Ländern vergleichend ein. Ist dies zweifellos als Bereicherung zu sehen, so stört es demgegenüber, dass die Einzelbeiträge nur in einem losen inneren Zusammenhang stehen; sie sind – obwohl sich das Werk als kollektive Monographie versteht – nicht aufeinander abgestimmt.

Die juristischen Ausführungen im Werk gehen nicht in die Tiefe, sondern erschöpfen sich meist in globalen Inhaltsangaben von Gesetzen. Sie sind selten kritisch (Ausnahmen etwa auf den S. 314-315 und 326-328) und blenden vor allem die Judikatur des russischen Verfassungsgerichts nahezu vollständig aus (Ausnahmen aber S. 171-174 und 282). Es ist wirklich ein Mangel des Werkes, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu den in der russischen Verfassung reichlich vorhandenen sozialen Grundrechten nicht

aufgearbeitet worden ist. Eine allfällige Neuauflage des Buches sollte unbedingt einen eigenen Beitrag zu diesem Thema aufnehmen.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Wer strikte juristische Systematik, klare dogmatische Strukturen und messerscharfe juristische Argumentation sucht, wird mit dem vorliegenden Buch nicht glücklich werden. Freunden des vernetzten Denkens bietet sich hingegen ein anschauliches, informatives Panorama zur heutigen Dimension des Sozialstaates in Russland im internationalen Kontext, das eine gute Basis für weiterführende Studien liefert.

Bernd Wieser